

Datenschutzinformation für Antragstellende nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz

Inhalt

1	Rechtliche Vorbemerkung	2
2	Überblick und Anwendungsbereich	2
2.1	Verarbeitungsabschnitt „Antragssystem“	2
2.2	Verarbeitungsabschnitt „Fachverfahren EPPSG“ (automatisierte Antragsbearbeitung; Bescheiderlass und -bekanntgabe)	3
3	Verantwortlicher	3
4	Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung	4
5	Quellen der Daten, Datenkategorien, Zwecke und Rechtsgrundlage	4
5.1	Datenübermittlung der Ausbildungsstellen an die Senatsverwaltung für Hochschulen	4
5.2	Datenübermittlung vom MID Sachsen-Anhalt an die Senatsverwaltung für Hochschulen	4
5.3	Abgleich der Antragsdaten	5
5.4	Datenübermittlung von der Senatsverwaltung für Hochschulen an das Antragssystem	5
5.5	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung	5
6	Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten	6
6.1	Auftragsverarbeiter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Empfänger auf Grundlage eines Vertrags nach Art. 28 DS-GVO	6
6.2	Andere Verantwortliche als Empfänger	6
6.3	Automatisierte Entscheidungsfindung	6
6.4	Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	7

1 Rechtliche Vorbemerkung

Dieses Dokument ist eine Datenschutzzinformation nach Art. 13 und 14 DS-GVO, § 23 BlnDSG der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Bewilligungsbehörde, die im Land Berlin zuständig ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Einmalzahlung für Studierende nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG).

2 Überblick und Anwendungsbereich

Seit Februar 2023 hat das Land Berlin der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Einmalzahlung nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) übertragen. So ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Gebiet des Landes Berlin für die Bearbeitung der Verfahren nach § 1 Abs. 1 der EPPSG-Durchführungsverordnung Berlin (EPPSG-VO Bln) zuständig, soweit es Ausbildungsstätten in ihrer fachlichen Zuständigkeit betrifft.

Die Auszahlung der Einmalzahlungen nach dem EPPSG kann elektronisch auf der Webseite „Einmalzahlung 200“ beantragt werden. Im Rahmen der Abwicklung der Auszahlungen beschränkt sich die Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auf Antragsberechtigte aus Berlin. Bei der Abwicklung der Zahlungen nach dem EPPSG ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nur teilweise für das Verfahren zuständig bzw. übernimmt nur teilweise die entsprechenden Datenverarbeitungsaufgaben und ist insoweit nur teilweise datenschutzrechtlicher Verantwortlicher, wie sich aus den Ziffern 2.1-2.2 ergibt.

[Einmalzahlung 200](http://www.einmalzahlung200.de) (<http://www.einmalzahlung200.de>)

Die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Auszahlungen der Einmalzahlungen nach dem EPPSG erfolgt in zwei voneinander getrennten Abschnitten:

1. Verarbeitungsabschnitt „Antragssystem“ (Verantwortlichkeit des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) Sachsen-Anhalt, s. Ziffer 2.1).
2. Verarbeitungsabschnitt „Fachverfahren EPPSG“, einschließlich Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte und Datenaufbewahrung (Verantwortlichkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, s. Ziffer 2.2). Dieser Verarbeitungsabschnitt umfasst auch die Versendung von Kassendateien zur Vorbereitung der Auszahlung der Geldbeträge durch die Bundeskasse.

2.1 Verarbeitungsabschnitt „Antragssystem“

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch („online“) über die Website „Einmalzahlung 200“. Die Antragstellenden können ihren Antrag dort im eigenen Namen

stellen.

[Einmalzahlung 200](http://www.einmalzahlung200.de) (<http://www.einmalzahlung200.de>).

Die Datenschutzerklärung des MID Sachsen-Anhalt für die Antragstellung ist abrufbar auf der Website „Einmalzahlung 200“.

[Einmalzahlung 200 Datenschutz](http://www.einmalzahlung200.de/datenschutz) (<http://www.einmalzahlung200.de/datenschutz>).

2.2 Verarbeitungsabschnitt „Fachverfahren EPPSG“ (automatisierte Antragsbearbeitung; Bescheiderlass und -bekanntgabe)

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist die Bewilligungsbehörde für Antragstellende im Land Berlin. Die gestellten Anträge werden der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vom MID Sachsen-Anhalt zugeleitet. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung prüft die Anträge der Antragstellenden vollautomatisiert und erlässt Bescheide über die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist auch für die Versendung von Kassendateien an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Vorbereitung der Auszahlung der Geldbeträge durch die Bundeskasse zuständig. Diese Verarbeitungstätigkeiten der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erfolgen auf einer Verarbeitungsplattform, die - unter strikter Trennung der Datenhaltung und Zugriffsrechte - durch technische Schnittstellen mit dem Antragssystem (siehe Ziffer 2.1) verbunden ist.

3 Verantwortlicher

Diese Datenschutzinformationen gelten nur, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung für den Verarbeitungsabschnitt „Fachverfahren EPPSG“ und ggf. die Kommunikation mit Antragstellenden (siehe 2.1) datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist.

In diesen Fällen ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung, kurz „DS-GVO“) für die Verarbeitung personenbezogener Daten die

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Oranienstraße 106

10969 Berlin

Telefon: (030) 9028 0

[E-Mail an die Senatsverwaltung](mailto:post@senwgpg.berlin.de) (post@senwgpg.berlin.de)

4 Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

zu Händen des Datenschutzbeauftragten Herrn Thomas Lepke

- persönlich/vertraulich-

Oranienstraße 106

10969 Berlin

[E-Mail an den Datenschutz](mailto:datenschutz@senwpgg.berlin.de) (datenschutz@senwpgg.berlin.de)

5 Quellen der Daten, Datenkategorien, Zwecke und Rechtsgrundlage

5.1 Datenübermittlung der Ausbildungsstellen an die Senatsverwaltung für Hochschulen

Folgende Daten über die **antragstellende Person** übermitteln die Ausbildungsstellen im Zuständigkeitsbereich der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung an diese für die Zwecke des Verfahrensabschnitts „Fachverfahren EPPSG“:

- Vorname, Nachname, Geburtsdatum sowie die PIN in verschlüsselter Form
- Hash des jeweiligen individuellen Zugangsschlüssels

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung pflegt diese verschlüsselten personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der EPPSG-VO Bln in das IT-System ihres Fachverfahrens ein. Dies dient der Vorbereitung der automatisierten Abwicklung im Falle einer Antragstellung.

5.2 Datenübermittlung vom MID Sachsen-Anhalt an die Senatsverwaltung für Hochschulen

Folgende Daten über die **antragstellende Person**, die das MID Sachsen-Anhalt im Verarbeitungsabschnitt „Antragssystem“ verarbeitet (siehe Ziffer 2.1), werden aus dieser Quelle an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung für die Zwecke des Verarbeitungsabschnitts „Fachverfahren EPPSG“ übermittelt:

- Stamm- und Kontaktdaten zur antragstellenden Person: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse; Angaben zum Wohnsitz (optional nach Wahl der antragstellenden Person), Telefon (optional nach Wahl der antragstellenden Person)

- Bankdaten: Kontoinhaber, IBAN
- Erklärungen der antragstellenden Person zu Tatsachen und Kenntnisnahmeerklärungen
- Zugangsschlüssel

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung verarbeitet diese personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der EPPSG-VO Bln, indem sie die aus dem Antragssystem übermittelten Daten den ursprünglich durch die Ausbildungsstätten übermittelten Daten anhand des Zugangsschlüssels zuordnet, diese entschlüsselt und sodann die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem EPPSG prüft. Dies dient der Durchführung des Verfahrens.

5.3 Abgleich der Antragsdaten

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nimmt zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der EPPSG-VO Bln einen Abgleich der Antragsdaten der antragstellenden Person mit den Fachverfahren anderer zuständiger Stellen vor. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erhält von der jeweils zuständigen Stelle die Meldung, ob an die betroffene Person bereits eine Auszahlung vorgenommen wurde.

5.4 Datenübermittlung von der Senatsverwaltung für Hochschulen an das Antragssystem

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt an das Antragssystem unter datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit des MID Sachsen-Anhalt (Abschnitt I., Ziffer 2.1) die Aktualisierung des Antragsstatus je Bearbeitungsfall. Dies ermöglicht, dass Antragstellende im Antragssystem Informationen zum Bearbeitungsstand ihres Antrags einsehen können.

5.5 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der **Antragstellenden zum Zweck der Vorbereitung und späteren Durchführung (Antragsbearbeitung) des Verfahrens** im Rahmen des Fachverfahrens EPPSG ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 14 Abs. 1 EPPSG-VO Bln. Die öffentliche Aufgabe ergibt sich aus § 2 Abs. 2 EPPSG i.V.m. den Regelungen der EPPSG-VO Bln i.V.m. den Regelungen der „Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung eines digitalen Portals im Vollzug des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes“.

6 Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

6.1 Auftragsverarbeiter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Empfänger auf Grundlage eines Vertrags nach Art. 28 DS-GVO

Art der Verarbeitungstätigkeit	Auftragsverarbeiter als Empfänger	Sitzland des Dienstleisters
Rechenzentrumsbetrieb / Hosting, einschließlich Software, Implementierung und Prozessdesign	init Aktiengesellschaft, Köpenicker Straße 9, 10997 Berlin als Auftragsverarbeiter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung	DE

6.2 Andere Verantwortliche als Empfänger

Art der Verarbeitungstätigkeit	Andere Verantwortliche als Empfänger	Sitzland des Empfängers
Datenabgleich zur Vermeidung mehrfacher Antragstellung	Andere zuständige Stellen in den Fachverfahren	DE
Versendung von Kassendateien zur Vorbereitung der Auszahlung durch die Bundeskasse	Bundesministerium für Bildung und Forschung Kapelle-Ufer 1 D-10117 Berlin	DE
Aktualisierung des Antragsstatus zur Bereitstellung entsprechender Informationen für die Antragstellenden im Antragsystem	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) Turmschanzenstraße 30 39114 Magdeburg	DE

6.3 Automatisierte Entscheidungsfindung

Durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erfolgt im Regelfall der Antragsbearbeitung eine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 Abs. 1 DS-GVO. Diese ist nach Art. 22 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V.m. § 35a VwVfG i.V.m. den Regelungen der EPPSG-VO Bln, insbesondere § 11 EPPSG-VO Bln, zulässig.

Durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erfolgt kein Profiling im Sinne von Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO oder Art. 14 Abs. 2 lit. g DS-GVO.

6.4 Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Die in Abschnitt 5 genannten personenbezogenen Daten bleiben innerhalb des IT-Systems „Fachverfahren EPPSG“ so lange gespeichert, wie dies zur Abwicklung des automatisierten Verfahrens erforderlich ist.

Darüber hinaus werden die Daten außerhalb des IT-Systems gespeichert, sofern dies für die Zwecke des Verfahrens sowie zur Erfüllung der jeweils einschlägigen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Sie haben im gesetzlichen Umfang nach der DS-GVO folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- **Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO erfolgt**
- Recht auf Widerruf einer von Ihnen erteilten Einwilligung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Durch den Widerruf von Einwilligungen wird die Rechtmäßigkeit, die aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ihnen steht zudem gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu.

Sie können sich mit Fragen und Beschwerden zum Datenschutz auch an die/den unter 2. genannten Datenschutzbeauftragte/n in der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung wenden.